

oder zu Pferde auf der Straße begegnet, befohlen, sofort aus- und resp. abzustiegen, die obliegende, schuldige Verehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, bis der ganze gottselige Condukt vorübergezogen ist.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den 1. September 1749 (A. 7. b.) sind die obigen Vorschriften gleichlautend erneuert und ist zusätzlich verordnet worden, daß wenn ein dergleichen Condukt an Haupt- u. a. Wachen u. Posten vorüberzieht, diese, mittelst Präsentation des Gewehres, Kniebeugung und sonst, die militairische Ehrenbezeugung leisten sollen.

289. Münster den 23. August 1720. (B. 2. b. Deserteure.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Die gegenwärtigen und künftigen Deserteure von den landesherrlichen Truppen, dergleichen auch die nicht wieder bei der Fahne sich einfindenden Beurlaubten, sollen von den Regiments-Chefs, mittelst Trommelschläges, dreimal öffentlich, zur Rückkehr binnen 6 Wochen, namentlich aufgefordert, und die sich wieder Einstellenden nach Kriegsrecht behandelt, die Ausbleibenden aber kriegsrechtlich verurtheilt und auch mit Güter-Confiskation bestraft werden. Die Civil-Behörden und Unterthanen müssen alle ohne oder mit einem in Rücksicht der Zeit erloschenen Urlaubspass, im Lande betroffene Soldaten, zur Haft in die nächste Garnison befördern und sollen Betheteiligungen an der Desertion eines Soldaten, durch Verheimlichung oder sonst, mit schweren Strafen belegt werden.

Bemerk. Die oben bewilligte Rückkehr-Frist ist, unter Verheißung völligen Strafnachlasses, am 14. Februar 1721 (B. 2. b.) auf fernere 4 Wochen ausgebehnt, und unterm 28. September 1741 (A. 7. h.) befohlen worden, daß kein Unteroffizier und Soldat ohne förmlichen Urlaubspass vom Regimente entlassen resp. im Lande von den Civil- und Militair-Behörden geduldet, sondern wie vorbemerkt behandelt werden soll. Die zuletzt bezeichnete Bestimmung ist am 24. Oct. 1744 (A. 7. h.), mit zusätzlicher Verheißung von Geldprämien für das Verhaften eines Deserteurs, erneuert worden.

290. Schloß Ahaus den 6. November 1720. (G. h. Landtag.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Convokation der Landstände zu einem, behufs Berathung der Angelegenheiten des Hochstiftes, am 26. d. M. in der Stadt Münster abzuhaltenden Landtage.

Bemerk. Dergleichen, ferner in dieser Sammlung nicht angezeigte Einladungen zum allgemeinen Landtag haben in der Regel alljährlich stattgefunden.

291. Münster den 2. December 1720. (G. h. Unzucht zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, ungeachtet wiederholten Verbotes, sich aufhaltenen liederlichen, die Jünglinge vom Civil- und Militair-Stande zur Unzucht verführenden Personen, müssen jetzt und ferner durch Haussuchungen der Civil- und Militair-Behörden ermittelt, mit Gefängniß- und Leibesstrafe belegt, auch ohne Anstand, schimpflich aus der Stadt verwiesen werden.

Die einen unzüchtigen liederlichen Lebenswandel führenden gemeinen Soldaten sollen nach ömaligem Gassenlaufen ohne Abschied vom Regimente entlassen, die in dergleichen Fall sich befindenden Ober- und Unteroffiziere aber, ohne Gnade ihrer Stellen entsetzt werden.

292. Münster den 9. Januar 1721. (A. 6. b. Fremde Werber.)

Clement August, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Die durch fremde Werber, oft mit List und Ueberredung bewirkt werdenden Verleitungen, zuweilen sogar mit gewaltsamer Verleitung des Landesgebietes geschehenden Entführungen der Unterthanen ins Ausland, und deren Einstellung in fremde Kriegsdienste müssen von den Beamten

durch strenge, besonders auf den Landesgrenzen auszuübende Wachtsamkeit verhütet werden, und sollen ferner eintretende Uebertreter dergleichen fremder Werber, mit dem, durch Stockenschlag zu versammelnden landesherrlichen Militär, der Landmiliz und der Unterthanen abgetrieben und die Verbrecher wo möglich verhaftet und zur nächsten Garnison abgeliefert werden.

**Bemerk.** Die obigen Bestimmungen sind unterm 13. März 1724 (A. 6. h.), mit besonderer Bezeichnung der von königl. preussischen Werbern geschehenden Verleitzungen und gewaltthätigen nächtlichen Entführungen von Unterthanen, erneuert und deren genaueste Befolgung befohlen, dieses auch am 5. Januar 1732 (A. 6. h.) mit dem Zusatz wiederholt worden: daß wenn sich zusammenrottirte ausländische Soldaten oder Unterthanen unterstehen würden, ins Hochstift Mülter einzudringen, die Häuser zu erbrechen, oder sonst die Unterthanen mit Gewalt zu entführen, für den Fall, daß sie auf Anrufen nicht stehen, vielmehr entfliehen möchten, es jedem Unterthan erlaubt sein soll „auf dieselben „Feuer zu geben und sie ohne den geringsten Scheu, „als öffentliche Friedensstörer übertreten zu schießen.“ Auch sind für die Verhaftung eines Gewalt und resp. List anwendenden fremden Werbers Prämien von 50 und resp. 25 Rthlr. verheißen worden.

Unterm 6. Juni 1754 (A. 7. h.) ist das zuletzt bezeichnete Edikt wiederholt publizirt und dessen Handhabung gegen die neuerdings stattfindenden Werbungs-Frevler befohlen worden.

293. Münster den 15. Januar 1721. (A. 6. h. Mai-Bäume.)

Clemens August, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Das in den Städten, Wigbolden, Dörfern und auf dem Lande in der Nacht vor dem 1. Mai übliche Aufpflanzen von Mai-Bäumen vor den Häusern, womit nur die Erlangung von sogenanntem Mai-Bier von den jungen Burschen erzielt, und wodurch häufige Holzdiebstähle und Schwelgereien veranlaßt werden, darf künftig, so wenig als die Abreichung von Bier oder Trintgeld durch

die Hausbesitzer, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldg. für den Letztern und für den Aufplanzer des Mai-Baumes mehr stattfinden, und sollen die Lokal-Behörden dieses Verbot strenge und allgemein handhaben.

294. Münster den 20. Januar 1721. (A. 6. h. Pest-Seuche.)

Clemens August, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Zur Verhütung der Einschleppung der in Frankreich (zu Marseille) und Polen herrschenden Pest-Seuche, werden, nebst Erneuerung der in den ältern Verordnungen und in einem desfallsigen Reichs-Edikte vom 8. November v. J. enthaltenen Verbote des Einlasses herumziehender, wenn auch mit Gesundheits-Ärzteten versehener, fremder Bettler, Bärenleiter, Padjuden, Zigeuner und Landstreicher, — mehrere, auf den Grenzen und im Lande anzuwendende Vorsichtsmaßregeln, gegen den Ein- und Durchzug fremder Reisenden und ausländischer Waarentransporte, deren Herkunft aus nicht insicirten Gegenden nicht hinlänglich bescheiniget ist, verordnet; und wird deren strengste Handhabung den Lokal-Behörden befohlen.

**Bemerk.** Unterm 27. November 1738 (A. 6. h.) ist wegen der in Ungarn, Siebenbürgen und Polen herrschenden Seuche gleichmäßig, sodann auch am 4. November 1770 (A. 8. h.), wegen der in der Moskau, der Wallachei und im Königreiche Polen verspürten Pest, u. d. verordnet worden, daß alle aus jenen und andern Ländern kommende Reisende und deren Effekten, desgleichen auch andre Waarentransporte, welche nicht glaubhaften Schein ihrer anderwärts ausgehaltenen Quarantaine, oder ihres sechswochentlichen Aufenthaltes an ganz gesunden Orten, mit sich führen, einer sechswochentlichen strengen, bei Lebensstrafe nicht zu eludirender Quarantaine, — die Personen in isolirt gelegenen, vorhandenen Gebäuden oder in auf dem Felde zu errichtenden Baracken, die Güter aber unter Stroh auf freiem Felde, — ohne Berührung mit den, auf 20 Schritte Entfernung, zu ihrer Bewachung und Versorgung mit Lebensmitteln, aufzustellenden Unterthanen, unterworfen werden sollen.